



Einverständniserklärung gemäß § 27 Waffengesetz

Hiermit erkläre ich mich / wir uns einverstanden, dass mein / unser Kind / Sohn / Tochter

_____ geboren am _____
Name des Kindes Geburtsdatum

wohnhaft _____
Straße Ort

unter Aufsicht lizenziierter Jugendleiter (gem. § 27 Waffengesetz) des
Schützenvereines Bissingen am Schießbetrieb (Training und Wettkampf) teilnehmen darf.

Die Erlaubnis erstreckt sich auch auf die Teilnahme am Schießsport in anderen
Schützenvereinen, sowie an außerhalb des Vereines stattfindenden Veranstaltungen.

Wir sind damit einverstanden, dass unser / mein Kind unter 14 Jahren

mit Luft-, Federdruck- oder CO2-Waffen unter Aufsicht den Schießsport
betreiben darf

Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Sohn / Tochter im Alter ab 14 Jahren

mit Kleinkaliberwaffen (Kaliber .22lfb - .22 LR) unter Aufsicht den Schießsport
betreiben darf

Weiter bin ich / sind wir einverstanden, dass unser Sohn / Tochter im Rahmen der
Vereinszugehörigkeit anfallende Aufgaben/Arbeiten übernimmt und altersgemäß zur Mitarbeit
herangezogen werden darf.

Bei meiner / unserer Tochter / Sohn bestehen folgende gesundheitliche oder sonstige
Einschränkungen, welche von den Jugendleitern beachtet werden sollten:

Die Erklärung gilt, bis wir sie widerrufen.

**Die Erklärung ist von allen Personenberechtigten zu unterzeichnen.
Der Alleinerziehungsberechtigte versichert, dass alleinige Sorgerecht zu haben.**

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Bemerkungen

Die Einverständniserklärung ist seit der Änderung des Waffengesetzes notwendig, damit Kinder von 12 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Luftdruckwaffen schießen dürfen.

Ab den vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen die Jugendlichen mit dieser Erklärung Schusswaffen bis zum Kaliber 5,6 mm (Kleinkaliber .22lr od. .22lfb) mit einer Mündungsenergie vom maximal 200 Joule schießen.

Aufsicht

Das Schießen mit Kugelwaffen darf nur von Personen geleitet werden, die gem. § 27 Waffengesetz nachweislich für die Kinder und Jugendarbeit geeignet sind.

Beim Schützenverein Bissingen wird diese Eignung durch die Jugendleiterbasis-Lizenz nachgewiesen, welche die Jugendleiter beim Württembergischen Schützenbund erworben haben.

Des Weiteren verfügen die bei Training/Wettkampf anwesenden Jugendleiter über eine Ersthelfer-Lizenz zur Erstversorgung bei Verletzungen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Schützenvereines Bissingen beginnt ab dem Gelände des Vereines zu den angegebenen Zeiten.

Ausflüge und andere Veranstaltungen werden rechtzeitig bekanntgegeben und im Schützenhaus ausgehängt oder sonst veröffentlicht (versicherungstechnische Maßnahme). Die Personensorgeberechtigten werden über solche Veranstaltungen persönlich/schriftlich unterrichtet.

Gelesen:

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten